

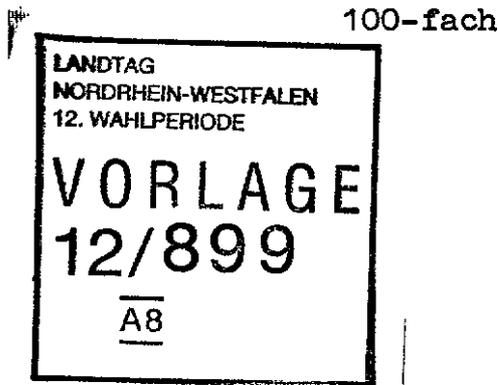
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

für den Ausschuß
Innere Verwaltung



Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf
Telefon
(0211) 38 42 40
Telefax
(0211) 38 42 410
Auskunft erteilt:
Herr Dressler
(0211) 38 42 445
Aktenzeichen
- 33.9 - 401/95 -
17.10.1996

Betr.: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (Drucksache 12/1261);
TOP 3 der 17. Sitzung am 24.10.1996

Bezug: Schreiben des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes vom 07.10.1996 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Schreiben des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes an den Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung (Zuschrift 12/716) veranlaßt mich rein vorsorglich zu folgender Stellungnahme:

Es bestehen nach geltendem Recht grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedenken, wenn Kommunen die Beihilfeberechnung auch privaten Versicherungsunternehmen übertragen.

In den bekanntgewordenen Fällen wird aufgrund vertraglicher Vereinbarung die vollständige Beihilfebearbeitung von den Dienststellen auf Privatunternehmen übertragen. Zu diesem Zweck müssen die gesamten von den Beschäftigten bei ihrer Dienststelle eingereichten Beihilfeunterlagen, wie Arzt- und Krankenhausrechnungen, ärztliche Verordnungen, an die privaten Unternehmen weitergeleitet werden.

Nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung unterliegen die Beihilfedaten einer besonderen Geheimhaltungspflicht, die nicht nur eine strikte Abschottung innerhalb der Dienststelle verlangt, sondern auch jede Offenbarung sensibler Gesundheitsdaten in den privaten - d. h. nicht-öffentlichen - Bereich verbietet.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund widerspricht dieser Auffassung mit der Begründung, aus § 102 a LBG ergäbe sich nicht zwingend, daß die Beihilfeabrechnung nur vom Dienstherrn vorzunehmen wäre. Außerdem hält er die Übermittlung von Beihilfedaten zu Abrechnungszwecken nach § 16 DSG NW für zulässig.

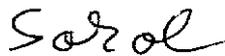
Der Städte- und Gemeindebund verkennt bei seiner Argumentation den datenschutzrechtlichen Grundansatz, daß Datenverarbeitung gesetzlich nicht erst verboten sein muß, um die damit verbundenen Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Beschäftigten zu verhindern. Sie muß vielmehr gesetzlich erlaubt sein. Nur bei einer vom Landesbeamtengesetz zugelassenen Verarbeitung von Beihilfedaten durch private Versicherungsunternehmen dürfte eine Übertragung der Beihilfeabrechnung erfolgen. Außerdem ist die zusätzlich herangezogene Erlaubnisnorm des § 16 DSG NW nicht einschlägig.

Demgegenüber bestehen diese Bedenken nicht, wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen die Möglichkeit geschaffen wird, die Bearbeitung von Beihilfen auf

die kommunalen Versorgungskassen zu übertragen, weil die Übertragung der Beihilfeabrechnung nur an öffentliche Stellen erfolgt. Diese Möglichkeit stellt im übrigen eine Verbesserung des Datenschutzes im Sinne des § 102 a LBG dar, weil damit die Abschottung der Beihilfebearbeitung von der Personalverwaltung gewährleistet ist.

Ich bitte darum, meine Stellungnahme den Ausschußmitgliedern vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



(Sokol)